

STAATLICHE BEIHILFEN

N 230/89

(Spanien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(90/C 36/02)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWGV an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der spanischen Regierung für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Baskenland.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1989 teilte die spanische Regierung der Kommission aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag ein Beihilfevorhaben für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Baskenland mit. Das Vorhaben umfaßt Zuschüsse zu Durchführbarkeitsstudien und zu Anlageinvestitionen der betreffenden Unternehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß Beihilfen für den Ersatz gebrauchter durch neue Fahrzeuge unabhängig davon, ob diese für den Kraftverkehr in der Gemeinschaft bestimmt sind, voraussichtlich unter das Verbot von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die geplanten Beihilfen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 fallen. Dazu müßten diese Beihilfen nämlich einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Marktes im Interesse der Gemeinschaft, u. a. also einer Verringerung der Beförderungskapazitäten, dienen.

Wie in ähnlich gelagerten Fällen in anderen Mitgliedstaaten hat die Kommission daher beschlossen, das Ver-

fahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Sie weist die spanische Regierung darauf hin, daß die geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erst durchgeführt werden dürfen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat.

Gleichzeitig verweist sie auf ihr Schreiben vom 3. November 1983, in dem sie alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erinnert, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung, demzufolge jede unrechtmäßig — d. h. vor einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag — gewährte Beihilfe gegebenenfalls von den Empfängern zurückzufordern ist.

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen einem Monat von dieser Mitteilung an gerechnet an folgende Anschrift zu übersenden:
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden an die spanische Regierung weitergeleitet.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Teilnahme an BRITE/EURAM

(Fertigungstechnologien und fortgeschrittene Materialien — 1989—1992)

(90/C 36/03)

1. Hiermit ergeht eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm BRITE/EURAM. Letzter Termin für die Einreichung von Vorschlägen ist der 14. September 1990 um 17 Uhr.

2. Diese Ausschreibung beinhaltet folgende Themen:

- Technologien für fortgeschrittene Werkstoffe,
- Entwurfsmethodologie und Sicherheit von Erzeugnissen und Verfahren,

— Anwendung der Fertigungsverfahren,

— Technologien für die Fertigungsverfahren.

3. Es soll drei verschiedene Unterstützungsformen geben:

- a) Industriell angewandte Forschung soll mit über 90 % der vorgesehenen Mittel im Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, an denen mindestens zwei voneinander unabhängige Industrieunternehmen von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten

- beteiligt sind. Die gesamten Projektkosten sollen zwischen 1 und 3 Millionen ECU liegen und sich über mindestens zehn Mannjahre Tätigkeit erstrecken. Der Beitrag der Gemeinschaft soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen, der Rest wird von der Industrie finanziert. Im anderen Falle, was die Universitäten und vergleichbare Organisationen betrifft, die Projekte durchführen, könnte die Kommission innerhalb der oben genannten Grenzen ihrer finanziellen Beihilfe bis zu 100 % der entsprechenden zusätzlichen Ausgaben tragen.
- b) Zwischen 7 % und 10 % der Mittel sollen für gezielte Grundlagenforschung in Bereichen der Materialentwicklung zur Verfügung stehen, wo der industrielle Fortschritt durch mangelnde Grundkenntnisse gehemmt wird. Für gezielte Grundlagenforschungsprojekte sind mindestens zwei Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich. Zur Sicherstellung der Industriebezogenheit wird für Tätigkeiten dieser Art, an denen kein Industriepartner teilnehmen muß, eine Unterstützung seitens der Industrie durch bekannte Persönlichkeiten aus der Industrie gefordert. Falls die Partner Universitäten oder vergleichbare Organisationen sind, könnte die Kommission bis zu 100 % der Zusatzausgaben tragen. Die Projekte sollen eine Größenordnung von 0,4 bis 1 Million ECU haben und sich mindestens über zehn Mannjahre Tätigkeit erstrecken.
- c) Ein kleiner Teil der gesamten Mittel für dieses Programm soll für koordinierte Tätigkeiten verwendet werden.
4. Wer dieses Informationspaket noch nicht erhalten hat, kann es schriftlich anfordern bei:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,
Direktion Technologische Forschung,
Programm BRITE/EURAM,
200, rue de la Loi,
B-1049 Brüssel,
Telex: 21877 COMEU B,
Telefax: (32 2) 235 80 46.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(90/C 36/04)

Mit Entscheidung C(90) 262 vom 13. Februar 1990 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe und Säcke der Kategorie 33 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 29. Januar bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.
